

Landtagsverhandlungen.

II. Kammer.

(Fortsetzung der 82. öffentlichen Sitzung vom 4. Juli 1917.)

Staatsminister Graf Bismarck v. Schönlank
(nach den stenographischen Niederschriften):

W. S.: Der Hr. Berichterstatter hat die Verhandlungen, welche dem Antrag Nr. 158 vorausgegangen sind, richtig geschildert. Die Sachlage ist also folgende: Nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde hätte die Regierung abzuwarten, ob dieser Antrag von beiden Häusern des Landtags zum Beschluß erhoben würde. Nachdem hätte sie sich darüber schlüssig zu machen, ob die Königl. Genehmigung dazu einzuholen sei. Da nun die Regierung nach der Kenntnisnahme der allgemein gedauerten Wünsche des Landtags die Absicht hat, den außerordentlichen Landtag heute zu vertagen und die Erste Kammer seit längerer Zeit ihre Sitzungen eingeleitet hat, ist das rechtzeitige Zustandekommen eines solch wichtigen Beschlusses praktisch nicht mehr möglich. Alle Erörterungen und Debatten können an dieser Sachlage nichts mehr ändern. Ich halte es aber doch für angebracht, den Standpunkt der Regierung nochmals darzulegen.

W. S.: Die Regierung hat die Umwandlung des Verfassungsausschusses in eine Zwischendeputation nicht für erforderlich angesehen, weil die Fälle der Fragen, die dem Verfassungsausschuss übergeben worden sind, in diesem Landtage überhaupt nicht mehr erledigt werden können, und weil die Angelegenheiten auch nicht als so dringlich anzusehen waren, daß sie außerhalb der Landtagssitzung behandelt werden mußten. Die Regierung war der Ansicht, daß die Angelegenheiten sehr wohl bis zur Wiedervereinigung des Landtags zu warten konnten.

Nun haben die Mitglieder der Deputation ihren Antrag damit begründet, daß es ihnen erwünscht sei, einige Wochen vor Zusammentritt des Landtags zusammenzukommen, um ihre Arbeit möglichst zu fördern und eine oder die andere Frage noch in diesem Landtage zum Abschluß zu bringen. Diesem Wunsche will die Regierung gern die Wege ebnen. Er läßt sich dadurch erfüllen, daß der Landtag im letzten Drittel des August wieder einberufen wird, die Vollversammlung aber erst Mitte September mit der Arbeit beginnt. Dadurch hätte die Deputation einen Zeitraum von 14 Tagen bis 3 Wochen.

Damit können wir praktisch zu demselben Ergebnis, wie wenn eine Zwischendeputation für die letzten 14 Tage vor Zusammentritt des Landtags bestellt würde, und diesen Weg muß die Regierung grundsätzlich der Bestellung einer Zwischendeputation vorziehen. Zur Begründung dieses grundsätzlichen Standpunktes darf ich auf die Ausführungen zurückgreifen, die ich in der Deputation gemacht habe. Dort habe ich gesagt:

„Nun gestalten Sie mir noch ein Wort über die Bedeutung des § 114 der Verfassungsurkunde zu sagen, der ja bei Ihren Beratungen bereits erörtert worden ist. Ich bitte Sie, dabei zunächst zu beachten, daß die nach § 114 der Verfassungsurkunde von der Ständerversammlung als solcher mit förmlicher Genehmigung bestellte Zwischendeputation eine ganz andere Bedeutung besitzt als ein Ausschuss, den eine einzelne Kammer ohne Mitwirkung der Anderen auf Grund ihrer eigenen Geschäftsordnung selbstständig einsetzt. Während bei den nach der Geschäftsordnung von der Kammer bestellten Ausschüssen die Regierung keinerlei Mitwirkung zusteht, ist bei der Zwischendeputation das Recht verbleibt, die Bildung der Zwischendeputation zu genehmigen oder zu verweigern, ja sie hat damit auch die Möglichkeit, auf den Beratungsverlauf einen Einfluß auszuüben. Dieses Recht wird in § 114 noch durch die Vorschrift hervorgerufen, daß die Beratungsverhandlungen bestimmt anzusehen seien. Nun hat es meines Erachtens heute keinen Zweck, sich über den Zweck der Bestimmtheit zu streiten, den die Verfassungsurkunde hierbei voraussetzt. Der wesentliche Sinn ist eben der, daß eine Zwischendeputation überhaupt nicht zustande kommen kann, bevor sich nicht die Regierung mit beiden Ständen einverstanden erklärt, und daß nicht nur eine formale Genehmigung, sondern ein tatsächlicher, sachlicher Grund. Die Zwischendeputation, die während der Vertagung des Landtags tagt und ohne allen Zusammenhang mit dem Landtage steht, ist eine Ausnahmebestimmung, eine Ausnahme nebenher von dem Grundsatz in § 118 der Verfassungsurkunde, wonach nach Schluß der Vertagung des Landtags die Kammer wieder versammelt werden noch beratschlagen dürfen. Die Zwischendeputation soll sich nicht zu einem Landtag im Kleinen mit unbegrenzter eigener Initiative entwickeln, sondern sich beschränken auf ein ihr bestimmt zugewiesenes Arbeitsfeld. Hierzu kommt aber ein Weiteres. Indem die Regierung sich mit der Bildung einer Zwischendeputation zur Vorbereitung eines bestimmten Gegenstandes einverstanden erklärt, nimmt sie damit selber eine sachliche Stellung zum Gegenstande ein und erachtet ihn sogar als dringlich. Nun sind dem Verfassungsausschuss eine ganze Reihe der verschiedenartigsten Gegenstände überwiesen: Änderung des Landtagswahlgesetzes, der Städteordnung, der Landgemeindeförderung, des Gesetzes über die Behördenorganisation, Reform der Zusammensetzung des Landtags, der Gemeindevertretungen, der Bezirks- und Kreisverbände, Verhältnis der Vollstreckung zur Regierung, Reform der Ersten Kammer. Unter diesen Angelegenheiten befinden sich solche, denen die Regierung freundlich gegenübersteht, andere, deren Tragweite die Regierung zurzeit nicht zu übersehen vermag, aber die sie sich aber mit ihnen gern eingehend beraten will. Endlich befinden sich aber unter diesen Angelegenheiten auch solche, welche die Regierung bereits als unannehmbar bezeichnet hat. Ich brauche wohl nicht besonders hervorzuheben, daß es für die Regierung vollkommen ausgeschlossen ist, Sr. Majestät dem Könige die Genehmigung zur Bildung einer Zwischendeputation vorzuschlagen, wenn dieser Deputation Anträge überwiesen werden sollen, welche die Rechte der Krone mindern wollen.“

Mit diesen Ausführungen ist nicht gesagt, daß die Regierung die dem Verfassungsausschuss überwiesenen Anträge in Vorschub und Hogen vertritt. Die Regierung behält sich ihre endgültige Stellung zu den Anträgen vor und ist nach wie vor bereit, in ihrem Verfassungsausschuss darüber zu verhandeln. Sie steht aber auf dem Standpunkte, daß die Anträge, deren Tragweite sich noch gar nicht übersehen läßt, sich nicht für eine Zwischendeputation eignen, weil die nach der Verfassungsurkunde zur Bestellung einer Zwischendeputation erforderliche Einigung der Regierung und der Ständerversammlung über den Beratungsverlauf voraussetzt, daß der Wunsch nach einer Verhandlung über den Gegenstand eine gewisse Reife erlangt hat. Nun will ich zwar den grundsätzlichen Wunsch nach einer Verhandlung bei allen Herren als vorhanden annehmen, wenn auch dieser Wunsch anscheinend mit einer allzu weitgehenden Nachgiebigkeit der Regierung rechnet. Nebenbei mußte es die Regierung aber machen, daß fast in jeder Sitzung des Verfassungsausschusses neue radikale Anträge gestellt wurden, die weit über die alten Anträge hinausgingen. Zu einer derartig überhäuftigen Behandlung der schwierigen Frage konnte die Regierung nicht durch Genehmigung

der Zwischendeputation ihr Placet geben. Schon um in dieser Beziehung keine falschen Hoffnungen zu erwecken, muß der Regierung daran liegen, die weitere Klärung der Ansichten zunächst im Verfassungsausschuss zu suchen.

Abg. Götter (nl.)

Ich spreche zunächst zu dem Antrag Dr. Spiess u. Gen., wegen des Kohlengesetzes eine Zwischendeputation einzusetzen, seine Zustimmung aus. Es handle sich hier um eine dringende wirtschaftliche Aufgabe. Das Gesetz müsse vor Ablauf der Sperrfrist, die bis Ende Oktober gebe, beendet werden, und es sei um so notwendiger, daß das Gesetz bis dahin erledigt werde, als das in großer Eile beschlossene Sperrgesetz in vieler Beziehung die wirtschaftlichen Zustände habe, was bei längerer Dauer große schädliche Wirkungen nach sich ziehen würde. Daß die Staatsregierung ein großes Interesse an einer derartig schnellen Erledigung des Kohlengesetzes habe, gehe ja auch aus den Worten des Antragstellers hervor, der ausdrücklich hervorgehoben habe, daß dieser Antrag gestellt worden sei nach Einberufung mit der Regierung. (Abg. Rißhake-Leupisch: Mit uns haben sie nicht gesprochen!) Auch die Erste Kammer habe bereits mit dem Antrage gerechnet und für den Fall der Annahme dieses Antrages bereits eine Zwischendeputation eingesetzt, die sich auch schon konstituiert habe. Ob diese Konstitution der Zwischendeputation überhaupt zulässig sei (Abg. Rißhake-Leupisch: Sehr richtig!), ehe überhaupt die Voraussetzungen gegeben seien, wolle er dahingestellt sein lassen. (Abg. Günther: Ein ungültiger Beschluß!) Ebenso wichtig und dringlich wie das Kohlenrechtgesetz seien aber auch die Anträge, die wegen der Neuordnung gestellt worden seien. (Sehr richtig!) Es liege fern bereits in längerer Ausführungen die Wichtigkeit und Dringlichkeit einer Neuordnung im Reich betont worden. Genau dieselben Gründe träfen aber auch für die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Neuordnung hier in Sachsen zu. Es sei auch insofern kein Unterschied, als in dem einen Falle eine Vertagung gegeben sei, im andern Falle aber eine Vertagung fehle. Wenn die Neuordnung einen Zweck haben solle, wenn insbesondere eine Umänderung in der Zusammensetzung der Ersten Kammer einen Zweck haben solle, dann müsse bei Beginn der nächsten Tagung ein Gesetz vorgelegt werden. Die Staatsregierung lege ganz besonderes Gewicht darauf — das habe sie entgegen dem aus der Mitte der Kammer hervorgehenden Wunsche betont —, daß sie, ehe sie ihrerseits mit einem Gesetzentwurf an die Ständerversammlung komme, erst die Zustimmung der Zweiten Kammer habe und erst erlaube, ob eine Zweidrittel-Mehrheit für eine Neuordnung zu haben sei. Wenn die Staatsregierung das als Vorbedingung betrachte, müsse sie den dringenden Wunsch haben, daß diese Vorbedingung rechtzeitig erfüllt werden könne. (Sehr richtig!) Diese rechtzeitige Erfüllung sei nur dann möglich, wenn die Beratung der Anträge bis spätestens Mitte Oktober beendet sei. Die Frist sei hier also noch kürzer als beim Kohlenrechtgesetz, wo sie bis Ende Oktober laufe. Ihm sei also der Standpunkt der Regierung deshalb vollkommen unverständlich. Er begreife nicht, daß sich die Staatsregierung gegen eine so zwingende und dringende Maßnahme sperre, und habe vor allen Dingen nicht begriffen, daß die Staatsregierung zunächst lediglich formelle Einwände dagegen vorgebracht habe. Die Zweite Kammer lege in ihrer Mehrheit unbedingtes Gewicht darauf, daß zwischen den beiden Gegenständen, für welche die Zwischendeputationen in Frage kämen, kein Unterschied gemacht werde. Die Zweite Kammer stehe in der Mehrheit auf dem Standpunkte, daß entweder beide Zwischendeputationen zustande kämen oder keine. Der Hr. Staatsminister habe nun jedoch einen Weg angegeben, auf dem nach seiner Meinung die Entscheidung erfolgen könne, nämlich indem die Vertagung nur eine längere sei, als ursprünglich beabsichtigt gewesen sei, etwa bis in die zweite Hälfte des August hinein, während sie sonst bis Ende September vorgehen gemeint sei, wodurch die Deputationen die Möglichkeit hätten, zu arbeiten, während das Plenum noch nicht zusammenzutreten brauche. Der Hr. Staatsminister habe gemeint, daß das der verfassungsmäßige Zustand wäre. Seiner Ansicht nach sei es gerade umgekehrt. (Sehr richtig!) Bei den Nationalparlamenten. Der § 114 beweise, daß als verfassungsmäßiger Zustand angesehen werde, daß die Deputationen tagen, wenn auch das Plenum tagt (Sehr richtig! links), und daß, wenn es also notwendig werde, daß Deputationen tagen in einer Zeit, wo das Plenum nicht tagt, dann eben gerade die Einigung von Zwischendeputationen vorgehen sei. Das sei der verfassungsmäßige gegebene Weg. Die Staatsregierung wolle also hier einen Weg geben, der zwar vielleicht der Verfassung nicht direkt widerspreche — das wolle er nicht behaupten —, der aber doch nicht als der eigentlich gegebene verfassungsmäßige Weg anzusehen sei. (Abg. Günther: Sehr richtig!) Aber immerhin, dadurch werde ja die Zeit gegeben, um beide Gegenstände zu erledigen, und man werde die Zeit ausnützen.

Was seien denn nun aber eigentlich die Gründe, welche die Staatsregierung bewegen, sich auf diesen nicht ganz der Verfassung entsprechenden Standpunkt zu stellen? Zunächst sei die Notwendigkeit einer Urlaubzeit angeführt worden. Dies erkenne man durchaus an. Eine Hauptursache sei jetzt für Regierung wie Stände notwendig, und man würde ganz genau in derselben Weise eine Hauptursache haben eintreten lassen, wie sie jetzt in Aussicht genommen worden sei. Dieser Grund sei also vollkommen hinlänglich. Damit läßt aber auch der zweite Grund, daß die Regierungsvorretter abgehalten würden durch die Vorbereitung der nächsten Landtagssitzung. Auf dem Wege, den die Regierung jetzt vorschlägt, würden sie genau in derselben Weise und zu derselben Zeit in Anspruch genommen, als wenn die Zwischendeputation eingesetzt werde. Dann der dritte Grund, der angeführt werde: die Unmöglichkeit, die Genehmigung der Ersten Kammer herbeizuführen. Warum habe denn die Staatsregierung nicht den Druck auf das Präsidium der Ersten Kammer angewendet, der notwendig gewesen wäre, um eine Sitzung herbeizuführen? (Sehr richtig!) Sei das überhaupt ein verfassungsmäßiger Zustand, daß die Erste Kammer sich einfach in die Ferien begeben, (Stärkliche Zustimmung in der Mitte und links; Zurufe: Unerhört!) ohne daß die allerwichtigsten Dinge erledigt worden seien? Wollte sich denn die Staatsregierung das in aller Ruhe gefallen, ohne auch nur einen Widerspruch zu erheben? (Lebhafteste Zustimmung in der Mitte und links.) Der Nachtrag zum Staatshaushaltsplan sei nicht erledigt. (Sehr richtig!) Die beiden Gesetze, die gestern hier beraten worden seien, das über die Feuerbestattung (Zuruf: Pflichtergessenheit!) — Abg. Günther: Das ist ein bemerkenswertes ist das Richtige!) und das sehr wichtige Gesetz über den Bau haltsplan für das Elektrizitätswerk, sie alle konnten nicht erledigt werden, weil die Erste Kammer vorzeitig und nach seiner Meinung, er spreche das offen aus, unter Pflichtverletzung (Stärkliche Zustimmung in der Mitte und links.) — Zuruf: Man sieht, daß sie nicht notwendig ist!) in die Ferien gegangen sei. Da habe die Staatsregierung nicht ein Wort des Widerspruches geäußert. Wenn die Zweite Kammer so etwas läte, dann hätte er keinen Zweifel, daß ihr entgegengehalten würde, daß sie Obstruktion treibe. Diese unterschiedliche Behandlung zwischen den beiden Kammern — auch das müsse hier einmal ausgesprochen werden — sei es, die im Lande nicht verstanden werde (Sehr richtig!) und die im Lande allerdings sehr viel böses Blut mache. (Lebhafteste Zustimmung.) Er erinnere an den Vorgang damals bei der Wahlen zum Landesparlament, da sei es ein dringender

Wunsch der Mehrheit der Zweiten Kammer gewesen, daß das Gesetz gebracht worden sei. Die Staatsregierung habe da einmal dem Wunsche der Zweiten Kammer entsprochen, und als in der Ersten Kammer auch nur der erste Widerstand gekommen sei, sei das Gesetz sofort zurückgezogen worden. (Hört, hört! und Sehr richtig!) Könnte man sich einen solchen Fall vorstellen, wo es umgekehrt gewesen sei, daß ein Wunsch der Ersten Kammer von der Regierung nicht erfüllt worden sei, weil die Zweite Kammer nicht gewillt habe? Nicht einmal! Aber der Ersten Kammer gegenüber machten die Herren der Regierung immer bloß Verfügungen (Lebhafteste Zustimmung), während sie gegenüber der Zweiten Kammer glaubten, starke Männer sein zu können. (Lebhafteste Zustimmung.) Es tue ihm leid, daß er das ausrechnen müsse (Abg. Rißhake-Leupisch: Mit nicht!), aber es müsse einmal gesagt (Sehr richtig! in der Mitte) und vor dem Lande festgehalten werden, daß die Zweite Kammer nicht entsprechend der Stellung behandelt werde (Sehr richtig!), die sie glaube einnehmen zu dürfen. Es müsse endlich einmal in der Behandlung der beiden Kammern eine Änderung eintreten, es müsse volle Gleichberechtigung eintreten, darauf müsse die Zweite Kammer bestehen. Es wäre keiner Ansicht nach möglich gewesen, die Zustimmung der Ersten Kammer herbeizuführen, wenn die Regierung sofort, als hier der Wunsch aufgetaucht sei, sich an das Präsidium der Ersten Kammer gewendet hätte. Das habe die Regierung aber nicht getan, sie habe es gar nicht gewollt.

Nun werde weiter behauptet, daß die Staatsregierung nicht in der Lage sei, die Zustimmung Sr. Majestät des Königs einzuholen zu den Reichsständen, wie sie zur Beratung von Anträgen in der Neuordnungsdeputation gestellt worden seien. Die Regierung habe da eine längere Ausführung über die Bedeutung des § 114 der Verfassung gegeben. Dieser § 114 müsse ja jetzt leider zu etwas eigentümlichen Auslegungen verhalten. In dem § 114 stehe lediglich, daß die Zwischendeputation nur ernannt werden dürfe, wenn vorher bestimmte Beratungsgegenstände angefertigt würden. Die Gegenstände, die in der gewünschten Zwischendeputation zur Beratung kommen sollten, seien seiner Ansicht nach durchaus bestimmt, und es lasse sich dieser Grund also auch nicht aufrecht erhalten. Nun seien allerdings Anträge gestellt worden, die weitgehend, ja die sogar sehr weitgehend seien und die Kronrechte in erheblicher Weise beschnitten würden. Welchen Erfolg derartige Anträge haben würden, lasse er dahingestellt, jedenfalls könnten solche Anträge nicht von vornherein zurückgewiesen werden. Derartige weitgehende Anträge könnten in anderer Beziehung auch in anderen Deputationen vorkommen und müßten ihre Erledigung finden. (Sehr richtig!) Also dieser Einwand sei lediglich seiner Überzeugung nach ein formeller, herausgehuchter, um einen Grund zu finden, der sachlich die Begründung der Ablehnung rechtfertigen zu können scheine. Übrigens hätte die Regierung aus der ganzen Haltung der Mehrheit der Zweiten Kammer ohne weiteres entnehmen können, daß man beabsichtigt sei, einen maßvollen und durchaus auf dem Boden des Gegebenen weiterbauenden, aber stetigen und doch eben ordentlichen Fortschritt zu erzielen, daß man Sprünge, die das ganze Verfassungsleben vollkommen von Grund aus umkrempeln würden, nicht zu machen werde. (Lebhafteste Zustimmung.) Bei der ganzen Frage komme es ganz und gar auf das Maß der Kronrechte an, um deren Aufgabe gebeten wurde (Abg. Rißhake-Leupisch: Sehr richtig!). Er habe natürlich schon ausgeführt, daß, wenn eine Schmälerung der Kronrechte unter keinen Umständen zugelassen würde, dann unter ganzer Verfassungsausschuss nicht möglich wäre (Sehr richtig! links und in der Mitte). Es gäbe gar keine größere Schmälerung der Kronrechte, als es die gewesen sei, welche die Krone freiwillig bei Schaffung der Verfassung auf sich genommen habe (Abg. Rißhake-Leupisch: Sehr richtig!). Beinahe jeder Fortschritt des Verfassungslebens bringe die freiwillige Aufgabe von Rechten mit sich (Sehr richtig! links und in der Mitte), und man danke es der Krone, wenn sie, um Fortschritte zu erzielen, ihrerseits freiwillig auf Kronrechte, auf bisher von ihr ausgeübte Rechte verzichtet habe. (Sehr gut! Bravo!) Wenn man das der Krone aber danke, dann sei man auch berechtigt, die Krone um Aufgabe von Kronrechten zu bitten, wo man es im Interesse des Staates sowohl und im Interesse der Gesamtheit für notwendig halte (Lebhafteste Zustimmung! links und in der Mitte), und das liege allerdings im Falle einer Umänderung der Ersten Kammer vor. Er könne sich eine Reform der Ersten Kammer gar nicht denken, ohne daß Rechte aufgegeben würden. — Er nehme das bloß als Beispiel an —, ob die Stellen der ersten Ministerialpersonen künftig weiter durch die Krone zu besetzen seien, oder ob es richtiger erweise, hier eine Wahl, sei es durch die Ständerversammlung oder auf andere Weise eintreten zu lassen. Er habe gar keinen Zweifel, daß, wenn bloß das in Frage gekommen wäre, die Staatsregierung nicht das geringste Bedenken gehabt hätte, Sr. Majestät vorzuschlagen, trotzdem die Genehmigung zur Einsetzung einer Zwischendeputation zu geben. Es handle sich also hier tatsächlich nur um das Maß der Kronrechte, deren Aufgabe erbeten werde, nicht um das Prinzip selbst (Sehr richtig! links und in der Mitte), und darum sei es nicht richtig, wenn die Regierung hier Gründe vorschleibe, die sich lediglich richten könnten gegen das, wovon sie wisse, daß es nur von einer Minderheit vertretet zu werde, und nicht gegen das, was als Arbeit der Deputation nachher an die Zweite Kammer gebracht werden würde.

Dann sei weiter angeführt worden, daß die Aufgabe der Neuordnung nicht so dringlich sei. Er habe gestern schon hier angeführt, und die große Mehrheit des Hauses habe dieselben Grundzüge vertreten, daß diese Aufgabe allerdings im höchsten Maße dringlich sei, und er möchte hier bloß darauf verweisen. Die Stimmung im Lande sei, wie das gestern schon ausgesprochen worden sei, nicht so, daß man mit diesen Dingen zurückhalten könne bis dahin, wo es zu spät sei. (Abg. Rißhake-Leupisch: Spielen mit dem Feuer!) Er warne heute, wie er es gestern getan habe, noch einmal davor, hier nicht rechtzeitig an die Aufgabe heranzutreten, die unbedingt erfüllt werden müsse. (Abg. Rißhake: Sehr gut!) Und er warne die Staatsregierung weiter davor, bei diesen wichtigen Dingen die Führung nicht selbst in der Hand zu behalten, sondern sie der Kammer oder gar der Straße zu überlassen. (Bravo! in der Mitte.) Seine Partei halte es für ihre Aufgabe, wenn die Staatsregierung verzage, dann ihrerseits vorzugehen, damit die Sache nicht noch schlimmer werde, damit die Sache nicht von der Straße ausgehe. Er habe absichtlich gesagt „nicht noch schlimmer werde“, um zwar deshalb, weil er überzeugt sei, daß es sich hier um eine der dringlichsten und wichtigsten Aufgaben der Regierung handle, daß es sich darum handle, daß die Regierung einmal zuge, daß sie die Stellung, von der sie behauptet, daß sie in unserem deutschen Verfassungsleben notwendig wäre, auch ausfülle und sich selbst vertrete. Ihm scheine es beinahe so, als ob die Regierung selbst auf die parlamentarische Herrschaft hinarbeiten wolle. Er warne vor diesem Standpunkte. Seine Partei wolle die parlamentarische Regierungsweise nicht ebnen lassen, wie sie ihre Freunde im Reichstage wollten. Aber was wolle denn die Staatsregierung tun, wenn sie sich in dieser Weise ablehnend verhalte? Sie tue ja nichts; sie stelle sich ja nicht an die Spitze des Volkes, sie tue nicht das, was man für ihre Pflicht halte, hier vorzugehen und die Verfechtung einzubringen.